

Verordnung über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (VCITES)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 6 Absatz 2, 7 Absatz 4, 12 Absatz 5, 13 Absatz 3 und 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. März 2012¹ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES),

auf Artikel 9 Absatz 2 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986² (JSG)

sowie auf Artikel 6 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991³ über die Fischerei (BGF),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a. Tiere und Pflanzen von Arten, die nach dem BGCITES geschützt sind, Teile solcher Tiere und Pflanzen sowie Erzeugnisse, die daraus hergestellt sind;
- b. Tiere von Arten, für die das JSG für die Ein-, Durch- oder Ausfuhr eine Bewilligung des Bundes vorsieht, Teile solcher Tiere sowie Erzeugnisse, die daraus hergestellt sind; und
- c. Fische und Krebse landesfremder Arten, Rassen und Varietäten, für die das BGF für die Einfuhr und das Einsetzen eine Bewilligung des Bundes vorsieht.

² Hybriden bis zur vierten Nachkommengeneration (F4) von Tieren, die in den Anhängen I–III des Übereinkommens vom 3. März 1973⁴ über den internationalen

SR

- 1 SR ...
- 2 SR **922.0**
- 3 SR **923.0**
- 4 SR **0.453**

Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) aufgeführt sind, gelten als Tiere von Arten nach den Anhängen I–III CITES.

2. Kapitel: Pflichten bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr

Art. 2 Bewilligungen und Bescheinigungen des Ausfuhrstaates und des Wiederausfuhrstaates

¹ Exemplare der in den Anhängen I–III CITES⁵ genannten Arten dürfen nur ein- oder durchgeführt werden, wenn eine Ausfuhrbewilligung des Ausfuhrstaates oder eine Wiederausfuhrbescheinigung des Wiederausfuhrstaates vorliegt.

² Diese Bewilligungen und Bescheinigungen müssen lückenlos den Ursprung der sie begleitenden Sendung nachweisen. Das Original oder eine amtlich beglaubigte Übersetzung muss in einer schweizerischen Amtssprache oder in englischer oder spanischer Sprache abgefasst sein.

Art. 3 Verantwortung für Dokumente

Wer Exemplare nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–c ein-, durch- oder ausführt oder ein-, durch- oder ausführen lässt, ist für die Vollständigkeit der dafür notwendigen Dokumente verantwortlich.

Art. 4 Anmeldung

¹ Wer Exemplare nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b ein-, durch- oder ausführt, muss sie der Zollstelle anmelden. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) legt die Liste der anzumeldenden Exemplare in einer Verordnung fest. Bei jagdbaren Tieren nach dem JSG, die ausgesetzt werden sollen, muss nur die Einfuhr angemeldet werden.

² Werden die Exemplare in ein Zollausschlussgebiet eingeführt, durch ein Zollausschlussgebiet durchgeführt oder aus einem Zollausschlussgebiet ausgeführt, so ist die Anmeldung bei einer vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) bezeichneten Stelle vorzunehmen.

³ Mit der Anmeldung müssen der Zollstelle oder der vom BVET bezeichneten Stelle die notwendigen Bewilligungen nach dem BGCITES und dem JSG sowie die notwendigen Bewilligungen und Bescheinigungen nach Artikel 2 vorgelegt werden.

Art. 5 Anmeldepflichtige Personen

¹ Anmeldepflichtig sind:

- a. Personen nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁶ (ZG);
- b. Personen, die Exemplare:

⁵ SR 0.453

⁶ SR 631.0

1. in ein Zollausschlussgebiet einführen,
2. durch ein Zollausschlussgebiet durchführen, oder
3. aus einem Zollausschlussgebiet ausführen.

² Die anmeldepflichtige Person muss:

- a. dafür sorgen, dass anzumeldende Exemplare bei der Zollstelle oder der vom BVET bezeichneten Stelle angemeldet werden;
- b. die notwendigen Dokumente vorlegen und auf Verlangen Auskünfte über die Identität und die Herkunft der Exemplare erteilen;
- c. die Sendungen dem zuständigen Kontrollorgan zur Kontrolle vorlegen;
- d. bei der physischen Kontrolle für das Auspacken, Bereitstellen und Vorlegen für die Kontrolle sowie für das Wiederverpacken und Verladen der kontrollierten Sendungen sorgen; und
- e. auf Verlangen der Kontrollorgane die zur Kontrolle notwendigen Hilfskräfte oder technischen Hilfsmittel, insbesondere zum Untersuchen gefährlicher Tiere, unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Art. 6 Erfassung von Daten zur Einfuhr im Informationssystem

Wer Exemplare von Arten nach den Anhängen I–III CITES⁷ gewerbsmässig ein- und wiederausführt, muss die Daten zu den Einfuhren im Informationssystem nach Artikel 21 BGCITES (Informationssystem) erfassen und verwalten.

3. Kapitel: Bewilligungen

1. Abschnitt: Bewilligungen für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen I–III CITES

Art. 7 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Eine Bewilligung für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Exemplaren von Arten nach den Anhängen I–III CITES⁸ wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen nach den Artikeln III–VI CITES erfüllt sind. Die zuständigen Behörden sind in Artikel 35 Absatz 1 und Artikel 37 bezeichnet.

² Bei Tierarten nach Anhang I CITES, deren Überleben wesentlich davon abhängt, dass die Tiere in Gefangenschaft gehalten werden, müssen die Voraussetzungen nach Artikel III CITES auch dann erfüllt sein, wenn die Tiere in Gefangenschaft geboren wurden. Das EVD legt die Liste der betreffenden Tierarten in einer Verordnung fest.

⁷ SR 0.453

⁸ SR 0.453

³ Bei Arten nach den Anhängen I–III CITES, die besonders stark gefährdet oder häufig von illegalem Handel betroffen sind, kann das BVET zusätzliche Dokumente und Angaben einfordern, die die Legalität des Verkehrs mit den Exemplaren nachweisen.

Art. 8 Zusätzliche Voraussetzungen für Einfuhrbewilligungen

Eine Bewilligung für die Einfuhr von Exemplaren von Arten nach den Anhängen I–III CITES⁹ wird erteilt, wenn zusätzlich zu Artikel 7 die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Für die Einfuhr lebender Tiere, deren Haltung nur mit einer Bewilligung nach Artikel 7 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁰ oder nach Artikel 10 JSG zulässig ist, muss eine solche Haltebewilligung vorliegen.
- b. Für die Einfuhr von aus der Natur entnommenen, lebenden Tieren von Arten nach Anhang I CITES müssen die Einrichtungen für die Unterbringung bei der Empfängerin oder beim Empfänger den Empfehlungen des Fachgremiums (Art. 37) entsprechen.
- c. Für die Einfuhr von Kaviar muss nachgewiesen werden, dass die Ausfuhr aus dem Ursprungsland nicht länger als 18 Monate zurückliegt.

Art. 9 Zusätzliche Voraussetzungen für Ausfuhr- und Wiederausfuhrbewilligungen

¹ Eine Bewilligung für die Ausfuhr von Exemplaren von Arten nach den Anhängen I–III CITES¹¹ wird erteilt, wenn zusätzlich zu Artikel 7 nachgewiesen wird, dass die Exemplare rechtmässig erworben wurden oder dass die Nachkommen von Exemplaren nach den Anhängen I–III CITES legalen Ursprungs sind.

² Eine Bewilligung für die Wiederausfuhr von Exemplaren von Arten nach den Anhängen I–III CITES wird erteilt, wenn zusätzlich zu Artikel 7 nachgewiesen wird, dass:

- a. die Exemplare in Übereinstimmung mit dem BGCITES und mit dieser Verordnung eingeführt wurden; und
- b. bei Kaviar die Ausfuhr aus dem Ursprungsland nicht länger als 18 Monate zurückliegt.

Art. 10 Vorerwerb

¹ Für Exemplare nach den Anhängen I–III CITES¹², die erworben wurden, bevor das CITES auf sie Anwendung fand (Vorerwerb), wird eine Einfuhrbewilligung erteilt,

⁹ SR 0.453

¹⁰ SR 455

¹¹ SR 0.453

¹² SR 0.453

wenn eine Vorerwerbsbescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftslandes vorliegt.

² Für die Wiederausfuhr solcher Exemplare wird eine Bescheinigung ausgestellt, wenn nachgewiesen wird, dass bei der Einfuhr eine Vorerwerbsbescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftslandes vorlag.

³ Für die Ausfuhr solcher Exemplare wird eine Vorerwerbsbescheinigung erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen ausreichenden Nachweis für den Vorerwerb erbringt.

Art. 11 Dauerbewilligungen für die Einfuhr

¹ Das EVD legt in einer Verordnung fest, für welche Kategorien von Exemplaren nach den Anhängen I–III CITES¹³ für die Einfuhr Dauerbewilligungen erteilt werden.

² Das BVET erteilt die Dauerbewilligung, wenn die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller:

- a. einen Geschäftssitz im Zollgebiet oder im Zollausschlussgebiet haben; und
- b. Gewähr dafür bieten, dass sie die Vorschriften des BGCITES und dieser Verordnung einhalten.

Art. 12 Bescheinigungen des BVET für mehrmalige Grenzübertritte

¹ Das BVET stellt für mehrmalige Grenzübertritte Bescheinigungen aus:

- a. über den persönlichen Besitz von lebenden Tieren nach den Anhängen I–III CITES¹⁴ (certificate of ownership), wenn die Tiere im Haushalt der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers leben und individuell gekennzeichnet sind;
- b. für lebende Tiere nach den Anhängen I–III CITES, die zu einem Zirkus gehören, wenn die Tiere individuell gekennzeichnet sind und sie erworben wurden, bevor das CITES auf sie Anwendung fand (Vorerwerb) oder wenn sie in Gefangenschaft gezüchtet wurden;
- c. für Exemplare, die zu einer Wanderausstellung gehören, wenn die Exemplare erworben wurden, bevor das CITES auf sie Anwendung fand (Vorerwerb) oder wenn es sich um Exemplare von in Gefangenschaft gezüchteten Tieren oder von künstlich vermehrten Pflanzen von Arten nach den Anhängen I–III CITES handelt.

² Die Exemplare und auch deren Nachkommen müssen in Übereinstimmung mit dem BGCITES und mit der vorliegenden Verordnung erworben worden sein.

³ Die Halterin oder der Halter der Exemplare muss den Wohnsitz oder den Geschäftssitz in der Schweiz haben.

⁴ Lebende Tiere werden vom BVET registriert.

¹³ SR 0.453

¹⁴ SR 0.453

⁵ Die Bescheinigung über den persönlichen Besitz von lebenden Tieren nach den Anhängen I–III CITES wird auf höchstens 3 Jahre befristet erteilt.

⁶ Die Bescheinigungen gelten als Bewilligungen für die Ein-, Durch- und Ausfuhr. Sie sind nicht übertragbar.

Art. 13 Bescheinigungen ausländischer CITES-Vollzugsbehörden für mehrmalige Grenzübertritte

Bescheinigungen einer ausländischen CITES-Vollzugsbehörde für mehrmalige Grenzübertritte gelten als Bewilligungen für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Exemplaren von Arten nach den Anhängen I–III CITES¹⁵.

Art. 14 Vereinfachtes Bewilligungsverfahren für die Aus- und Wiederausfuhr

Für Exemplare von Arten nach den Anhängen I–III CITES¹⁶ kann das BVET ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren für Ausfuhr- und Wiederausfuhrbewilligungen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a BGCITES vorsehen, wenn:

- a. der Verkehr mit diesen Exemplaren keine oder vernachlässigbare negativen Auswirkungen auf die Erhaltung der betroffenen Art hat; und
- b. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bei ihm registriert ist.

2. Abschnitt: Bewilligungen für die Einfuhr von lebenden Exemplaren nicht domestizierter Arten von Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Amphibien, die leicht mit Arten nach den Anhängen I–III CITES verwechselt werden können

Art. 15

¹ Bewilligungen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b BGCITES für die Einfuhr lebender Exemplare nicht domestizierter Arten von Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Amphibien werden ohne Weiteres erteilt.

² Für die Einfuhr lebender Exemplare nicht domestizierter Arten von Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Amphibien, deren Haltung nur mit einer Bewilligung nach Artikel 7 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁷ (TSchG) oder nach Artikel 10 JSG zulässig ist, muss eine solche Haltebewilligung vorliegen.

¹⁵ SR 0.453

¹⁶ SR 0.453

¹⁷ SR 455

3. Abschnitt: Bewilligungen für die Ein-, Durch- und Ausfuhr nach dem JSG und dem BGF

Art. 16 Gesuche

Die Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und c JSG und nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a BGF sind an das BVET zu richten.

Art. 17 Bewilligungen für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Exemplaren, die dem JSG unterliegen

¹ Bewilligungen für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von einheimischen Tieren geschützter Arten nach dem JSG sowie von Teilen davon oder daraus hergestellten Erzeugnissen (Art. 9 Abs. 1 Bst. a JSG) werden erteilt, wenn:

- a. eine Bescheinigung der zuständigen Jagd- und Naturschutzbehörde des Ursprungslandes vorliegt, die den legalen Erwerb nachweist; und
- b. im Fall der Einfuhr lebender Tiere, die zur Haltung bestimmt sind und deren Haltung nur mit einer Bewilligung nach Artikel 7 Absatz 3 TSchG¹⁸ oder nach Artikel 10 JSG zulässig ist, eine solche Haltebewilligung vorliegt oder wenn im Fall der Einfuhr lebender Tiere, die zum Aussetzen bestimmt sind, die Bestätigung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) vorliegt, dass die Voraussetzungen zur Aussetzung nach Artikel 8 Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988¹⁹ erfüllt sind.

² Die Einfuhr einheimischer jagdbarer Tiere nach JSG, die zum Aussetzen bestimmt sind (Art. 9 Abs. 1 Bst. c JSG), wird bewilligt, wenn das BAFU bestätigt, dass:

- a. die Zustimmung der im Bestimmungskanton für die Jagd und den Natur- und Heimatschutz zuständigen Behörden vorliegt;
- b. Gewähr besteht, dass die Unterart der einzuführenden Tiere mit den heimischen Vertretern der Art identisch ist;
- c. die Tiere so gefangen, gehalten, transportiert und auf das Aussetzen vorbereitet werden, dass sie in freier Wildbahn überleben können;
- d. die Lebensvoraussetzungen und Schutzmassnahmen im Aussetzungsgebiet so sind, dass sich ein jagdbarer Bestand bilden und erhalten kann; und
- e. keine Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt entstehen.

Art. 18 Bewilligungen für die Einfuhr landesfremder Fische und Krebse einschliesslich ihrer Eier

Die Einfuhr von Fischen und Krebsen einschliesslich ihrer Eier, die nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung vom 24. November 1993²⁰ zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) als landesfremd gelten und die nicht nach Artikel 8 Absatz 1 VBGF

¹⁸ SR 455

¹⁹ SR 922.01

²⁰ SR 923.01

von der Bewilligungspflicht befreit sind, wird bewilligt, wenn das BAFU bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Artikel 6 BGF erfüllt sind.

4. Abschnitt: Entzug von Bewilligungen und Bescheinigungen

Art. 19

Das BVET kann eine Bewilligung, eine Dauerbewilligung oder eine Bescheinigung entziehen, wenn:

- a. die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind;
- b. wiederholt gegen das BGCITES und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften verstossen wurde; oder
- c. ein schwerwiegender Verstoss gegen das BGCITES und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften vorliegt.

4. Kapitel: Ausnahmen von der Anmelde- und der Bewilligungspflicht

Art. 20 Gegenstände zum privaten Gebrauch und Übersiedlungsgut

¹ Für nicht lebende Exemplare von nach dem BGCITES geschützten Arten nach der Liste des EVD (Art. 4 Abs. 1) sind keine Bewilligungen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a BGCITES, keine Bewilligungen und Bescheinigungen nach Artikel 2 und keine Anmeldungen nach Artikel 4 erforderlich, wenn nachgewiesen wird, dass es sich um Gegenstände zum privaten Gebrauch oder um Übersiedlungsgut handelt und sie legalen Ursprungs sind.

² Die Ausnahme nach Absatz 1 gilt nicht:

- a. bei Exemplaren von Arten nach Anhang I CITES²¹, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer sie ausserhalb des Staates ihres oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes erworben hat und die Exemplare in diesen Staat eingeführt werden;
- b. bei Exemplaren der Arten nach Anhang II CITES, wenn:
 1. die Eigentümerin oder der Eigentümer sie ausserhalb des Staates ihres oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes erworben hat;
 2. sie in den Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes der Eigentümerin oder des Eigentümers eingeführt werden;
 3. sie im Staat, in dem sie erworben wurden, der Natur entnommen wurden; und
 4. der Staat, in dem sie der Natur entnommen wurden, vor der Ausfuhr derartiger Exemplare die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen vorschreibt.

²¹ SR 0.453

³ Absatz 2 kommt nicht zur Anwendung bei Exemplaren, die erworben wurden, bevor das Übereinkommen auf sie Anwendung fand.

⁴ Das EVD kann auf Empfehlung der Konferenz der Vertragsparteien nach Artikel XI CITES für bestimmte nicht lebende Exemplare von Arten nach den Anhängen I–III CITES Höchstmengen festlegen.

⁵ Als Gegenstände zum privaten Gebrauch gelten nicht lebende Exemplare, die von der Besitzerin, dem Besitzer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer als persönlicher Gegenstand im Alltag verwendet werden und im Reiseverkehr von ihr oder ihm auf sich getragen oder mitgeführt werden.

⁶ Als Übersiedlungsgut gelten nicht lebende Exemplare, die mit der Wohnsitzverlegung ein-, durch- oder ausgeführt werden. Dem Übersiedlungsgut gleichgestellt sind nicht lebende Exemplare, die von Personen ein-, durch- oder ausgeführt werden, die sich während mindestens eines Jahres ausserhalb des Wohnsitzlandes aufgehalten haben.

⁷ Vorbehalten bleibt die Anmeldepflicht nach Artikel 25 ZG²².

Art. 21 Austausch zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen

¹ Keine Bewilligungen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a BGCITES, keine Bewilligungen und Bescheinigungen nach Artikel 2 und keine Anmeldungen nach Artikel 4 sind erforderlich für das nichtgewerbliche Verleihen, Verschenken oder Tauschen von konservierten Tier- und Pflanzenexemplaren und von lebenden Pflanzenexemplaren nach den Anhängen I–III CITES²³ zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen, sofern:

- a. die beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen vom BVET diesbezüglich anerkannt sind; und
- b. die Exemplare mit einer von der zuständigen Behörde ausgegebenen Etikette versehen sind.

² Das EVD legt fest, unter welchen Bedingungen wissenschaftliche Einrichtungen als anerkannt gelten.

³ Vorbehalten bleibt die Anmeldepflicht nach Artikel 25 ZG²⁴.

Art. 22 Künstlich vermehrte Pflanzenarten

Das EVD kann vorsehen, dass für Exemplare von künstlich vermehrten Pflanzenarten nach den Anhängen II und III CITES²⁵ für die Ein- und Durchfuhr keine Bewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a BGCITES erforderlich ist.

²² SR 631.0

²³ SR 0.453

²⁴ SR 631.0

²⁵ SR 0.453

5. Kapitel: Vollzug

1. Abschnitt: Kontrollen und Massnahmen im Inland

Art. 23

¹ Stellen die Kontrollorgane fest, dass keine gültigen Dokumente vorliegen oder der Nachweis der Rechtmässigkeit des Verkehrs fehlt, so beschlagnahmen sie die Exemplare. Sie können der verantwortlichen Person eine angemessene Frist zum Vorlegen der erforderlichen Dokumente oder zum Nachweis der Rechtmässigkeit des Verkehrs setzen.

² Werden innert der gesetzten Frist die erforderlichen Dokumente nicht vorgelegt oder wird der Nachweis des rechtmässigen Verkehrs nicht erbracht, so zieht das BVET die Exemplare ein.

³ Stellen die Kontrollorgane fest, dass die vorgeschriebene Bestandeskontrolle fehlt, so können sie unter Ansetzung einer angemessenen Frist die Errichtung einer ordnungsgemässen Bestandeskontrolle verfügen.

2. Abschnitt: Kontrollen und Massnahmen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr

Art. 24 Aufgaben der Zollstellen und der vom BVET bezeichneten Stelle

¹ Die Zollstelle:

- a. versieht bei Einfuhrsendungen mit anzumeldenden Exemplaren die Originale und Kopien der Dokumente mit dem Zollstempel;
- b. leitet die zu angemeldeten Einfuhrsendungen gehörenden Dokumente an das zuständige Kontrollorgan weiter, soweit eine Kontrolle nach Artikel 25 Absatz 1 vorgeschrieben ist; und
- c. sorgt dafür, dass für die angemeldeten Sendungen die Gebühren nach Artikel 38 bezahlt sind oder ihre Bezahlung sichergestellt ist.

² Die vom BVET bezeichnete Stelle:

- a. führt bei der Ein-, Durch- oder Ausfuhr über ein Zollausschlussgebiet die Kontrollen nach den Artikeln 25–27 durch;
- b. trifft Massnahmen nach den Artikeln 29–31; und
- c. sorgt dafür, dass die Bezahlung der Gebühren nach Artikel 38 sichergestellt ist.

Art. 25 Kontrolle der Einfuhrsendungen

¹ Das EVD legt fest, für welche anzumeldenden Exemplare bei der Einfuhr eine Dokumentenkontrolle und für welche Exemplare in welchen Fällen zusätzlich eine Identitätskontrolle und eine physische Kontrolle durchgeführt werden müssen.

² Sendungen, die nicht auf dem Arbeitsplatz kontrolliert werden, sind dem zuständigen Kontrollorgan nach erfolgter Anmeldung innert zwei Arbeitstagen vorzulegen, wenn dies vom BVET angeordnet wird. Die Sendungen dürfen vor der Durchführung der Kontrolle nicht verändert werden.

³ Das BVET kann mit zugelassenen Empfängerinnen und Empfängern nach Artikel 101 der Zollverordnung vom 1. November 2006²⁶ und mit Lagerhalterinnen und Lagerhaltern, die nach Artikel 52 Absatz 1 ZG²⁷ ein Zolllager betreiben, die durchzuführenden Kontrollen und den Ort der Kontrolle vereinbaren. In der Vereinbarung ist festzulegen, wie die Exemplare bis zur Kontrolle gelagert werden und welche Aufzeichnungen erforderlich sind.

⁴ Das BVET kann die Kontrolle von Dokumenten und Sendungen im Einvernehmen mit der Zollverwaltung den Zollorganen übertragen.

Art. 26 Kontrolle der Durchfuhrsendungen

Die Kontrollorgane kontrollieren Durchfuhrsendungen stichprobenweise sowie im Verdachtsfall.

Art. 27 Kontrolle der Ausfuhrsendungen

¹ Die Zollstellen führen bei Ausfuhrsendungen eine Dokumentenkontrolle durch. Sie bescheinigen die Ausfuhr mit dem Amtsstempel, wenn sie als ordnungsgemäss befunden wird.

² Bei der Ausfuhr aus dem Zollausschlussgebiet wird die Dokumentenkontrolle durch die vom BVET bezeichnete Stelle durchgeführt.

³ Die Kontrollorgane können eine Identitätskontrolle und eine physische Kontrolle durchführen.

Art. 28 Zollfreilager, offene Zolllager und Lager für Massengüter

¹ Sendungen mit Exemplaren nach der Liste des EVD (Art. 4 Abs. 1), die aus dem Ausland in Zollfreilager, offene Zolllager oder Lager für Massengüter eingelagert werden, werden nach den Bestimmungen für die Einfuhr kontrolliert.

² Die anmeldepflichtige Person muss Sendungen nach Absatz 1 der Zollstelle bei der Einlagerung unter Vorlage der notwendigen Bewilligungen und Bescheinigungen anmelden.

³ Die Kontrollorgane kontrollieren eingelagerte oder auszulagernde Waren stichprobenweise sowie im Verdachtsfall. Die Kontrollen können eine Dokumentenkontrolle, eine Identitätskontrolle und eine physische Kontrolle umfassen.

⁴ Für Auslagerungen zum Zweck der Ausfuhr ist Artikel 27 Absätze 1 und 3 anwendbar.

²⁶ SR 631.01

²⁷ SR 631.0

⁵ Werden Sendungen mit Exemplaren nach der Liste des EVD (Art. 4 Abs. 1) zum Zweck der Ausfuhr aus einem Zollfreilager oder einem offenen Zolllager ausgelagert, so muss die anmeldepflichtige Person bei der Anmeldung zum Transitverfahren der Zollstelle die notwendigen Bewilligungen und Bescheinigungen vorlegen.

Art. 29 Beanstandungen

Die Kontrollorgane beanstanden Sendungen, die den Vorschriften nicht entsprechen. Sie beanstanden insbesondere Sendungen:

- a. für welche die erforderlichen Dokumente fehlen oder mangelhaft sind;
- b. bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie Exemplare geschützter Arten enthalten, die rechtswidrig im Verkehr sind; oder
- c. bei denen sich nachträglich herausstellt, dass sie nicht angemeldet oder nicht den Kontrollorganen vorgelegt worden sind.

Art. 30 Rückweisung, Freigabe unter Vorbehalt

Die Kontrollorgane können die Rückweisung von Sendungen oder die Freigabe unter Vorbehalt verfügen, wenn die Sendungen oder die Dokumente unwesentlich vom vorschriftsgemässen Zustand abweichen.

Art. 31 Beschlagnahme

¹ Die Kontrollorgane beschlagnahmen Exemplare:

- a. in den Fällen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a–e BGCITES;
- b. wenn die nach dem JSG erforderliche Bewilligung fehlt und eine Rückweisung aus Gründen des Tierschutzes nicht vertretbar ist oder wenn die Exemplare nicht angemeldet oder den Kontrollorganen nicht vorgelegt wurden.

² Bei der Durchfuhr über Landesflughäfen beschlagnahmen sie Sendungen, wenn Exemplare nach Anhang I CITES²⁸ oder lebende Tiere beanstandet werden.

³ Sie können der verantwortlichen Person eine angemessene Frist zur Behebung des beanstandeten Mangels setzen.

Art. 32 Freigabe

Das BVET gibt beschlagnahmte Exemplare frei, wenn der beanstandete Mangel behoben ist.

Art. 33 Einziehung

Das BVET zieht beschlagnahmte Exemplare ein:

- a. in den Fällen nach Artikel 16 Absatz 1 BGCITES;

²⁸ SR 0.453

- b. wenn innert der gesetzten Frist die nach JSG erforderliche Bewilligung nicht vorgelegt oder die Exemplare den Kontrollorganen nicht vorgelegt werden.

3. Abschnitt: Beschlagnahme und eingezogene Exemplare

Art. 34

¹ Beschlagnahme Exemplare werden durch die Kontrollorgane vorübergehend in einer vom BVET bestimmten Einrichtung oder an einem anderen geeigneten Ort gelagert oder untergebracht. Beschlagnahme lebende Exemplare, die verenden, werden nach dem Vorliegen der Verzichtserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers einem vom BVET bestimmten Zweck zugeführt oder entsorgt.

² Eingezogene Exemplare werden vom BVET:

- a. nach Anhören des Ausführstaates auf dessen Kosten an ihn zurückgesandt;
- b. in eine von ihm bestimmte Einrichtung oder an einen anderen Ort gebracht, der als geeignet und mit den Zwecken des CITES²⁹ vereinbar beurteilt wird;
- c. veräussert, soweit es das CITES zulässt und falls der Erlös zur Unterstützung von Forschungs- und Umsetzungsprojekten für die Erreichung der Ziele des CITES, wenn möglich in den Ursprungsländern der betroffenen Exemplare, eingesetzt wird; oder
- d. entsorgt, wenn eine Rücksendung an den Ausführstaat und eine Veräusserung nicht möglich sind und eine Lagerung oder Unterbringung unzweckmässig oder unmöglich ist.

³ Müssen beschlagnahmte oder eingezogene Exemplare entsorgt werden, so ist die Verordnung vom 25. Mai 2011³⁰ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten zu berücksichtigen.

4. Abschnitt: Vollzugsorganisation

Art. 35 BVET

¹ Vollzugsbehörde nach Artikel IX Absatz 1 Buchstabe a CITES³¹ ist das BVET.

² Das BVET:

- a. verkehrt mit den anderen Vertragsstaaten und dem Sekretariat des CITES (Art. IX Abs. 2 CITES);
- b. regelt die Zeiten, in denen durch das BVET sowie die Organisationen oder Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, Kontrollen durchgeführt werden;

²⁹ SR 0.453

³⁰ SR 916.441.22

³¹ SR 0.453

- c. kann Expertinnen und Experten bezeichnen, die von den Kontrollorganen im Einzelfall beigezogen werden können;
- d. führt Aus-, Weiter- und Fortbildungskurse für die Kontrollorgane durch und kann dazu andere Dienststellen beziehen; und
- e. erlässt technische Weisungen über:
 - 1. das Vorgehen bei der Dokumenten- und Identitätskontrolle sowie der physischen Kontrolle,
 - 2. die zu verwendenden Formulare,
 - 3. die Weiterleitung von Informationen und Akten,
 - 4. die Archivierung, und
 - 5. die Berichterstattung an das BVET.

³ Weisungen an den Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst nach Artikel 54 der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010³² erlässt das BVET im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft.

Art. 36 Kontrollorgane

¹ Kontrollorgane sind:

- a. das BVET;
- b. der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst;
- c. die Zollverwaltung;
- d. kantonale Veterinärämter und Tierärztinnen und Tierärzte sowie weitere Organisationen oder Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, die vom EVD mit Vollzugsaufgaben betraut werden.

² Die Zollverwaltung kann für den Vollzug die anderen Kontrollorgane nach Absatz 1 beziehen.

Art. 37 Fachgremium

¹ Fachgremium nach Artikel 19 BGCITES ist die Eidgenössische Kommission für die Belange des Artenschutzübereinkommens.

² Die Kommission zählt höchstens neun Mitglieder und setzt sich zusammen aus Expertinnen und Experten der Zoologie, Botanik, Wildtierhaltung sowie des zoologischen und botanischen Artenschutzes. Der Bundesrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

³² SR 916.20

6. Kapitel: Gebühren und Kosten

Art. 38 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung BVET vom 30. Oktober 1985³³.

Art. 39 Kosten für Massnahmen nach Beanstandungen

¹ Die Kosten für Massnahmen nach Beanstandungen gehen zulasten der verantwortlichen Person. Sie umfassen insbesondere die Kosten für die Lagerung oder Unterbringung beanstandeter Exemplare und für die Entsorgung, die bis zum Entscheid über die Einziehung oder Freigabe oder bis zum Vorliegen einer Verzichtserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder einer von ihr oder ihm bevollmächtigten Person anfallen.

² Entstehen bei der Lagerung oder Unterbringung Schäden an den beanstandeten Exemplaren, ohne dass ein unsachgemässes Verhalten der Kontrollorgane vorliegt, so gehen diese Schäden zulasten der verantwortlichen Person.

Art. 40 Sicherstellung der Bezahlung

¹ Von der verantwortlichen Person kann die Hinterlegung einer Kautions gefordert werden, um sicherzustellen, dass sie die folgenden Kosten begleicht:

- a. die Identifikationskosten bei Verdacht auf unrichtige Bezeichnung der Tier- oder Pflanzenart;
- b. die Kosten der Lagerung und Unterbringung beanstandeter Exemplare.

² Kontrollierte Exemplare können zurückgehalten werden, bis die Gebühren bezahlt und die Kosten beglichen sind oder deren Bezahlung oder Begleichung sichergestellt ist.

7. Kapitel: Informationssystem

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 41 Betrieb des Informationssystems

Das BVET sorgt für den Betrieb des Informationssystems nach Artikel 21 BGCITES (Informationssystem).

Art. 42 Zweck des Informationssystems

¹ Das Informationssystem dient dem BVET, dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst und den mit Vollzugsaufgaben betrauten Organisationen oder Personen des

³³ SR 916.472

privaten oder des öffentlichen Rechts zur Bearbeitung der Daten, die sie im Rahmen des Vollzugs des BGCITES benötigen:

- a. zur Durchführung von Bewilligungsverfahren;
- b. zur Kontrolltätigkeit; und
- c. zur Durchsetzung von Verfügungen.

² Das Informationssystem ermöglicht Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern die elektronische Abwicklung von Gesuchen für Wiederausfuhrbewilligungen.

2. Abschnitt: Inhalt des Informationssystems und Zugriffsrechte

Art. 43 Inhalt des Informationssystems

¹ Das Informationssystem enthält Daten zu:

- a. den hängigen Bewilligungsgesuchen für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Exemplaren von Arten, die nach dem BGCITES geschützt sind;
- b. den abgelehnten Bewilligungsgesuchen und den erteilten Bewilligungen für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Exemplaren von Arten, die nach dem BGCITES geschützt sind;
- c. Verfügungen über Verwaltungsmassnahmen;
- d. eingezogenen Exemplaren; und
- e. Einfuhren, die gestützt auf Artikel 6 erfasst werden.

² Die Daten im Informationssystem werden erfasst:

- a. vom BVET;
- b. vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst;
- c. von den mit Vollzugsaufgaben betrauten Organisationen oder Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts;
- d. von Personen und Unternehmen, die gewerbsmässig Exemplare nach den Anhängen I–III CITES³⁴ ein- und wiederausführen;
- e. von Personen und Unternehmen, die Gesuche für Wiederausfuhren über das Informationssystem einreichen.

Art. 44 Daten im Zusammenhang mit der Ein- und Durchfuhr

¹ Das Informationssystem enthält folgende Daten im Zusammenhang mit der Ein- und Durchfuhr:

- a. Daten zu hängigen Bewilligungsgesuchen:
 1. Angaben zum Importeur (Name, Vorname beziehungsweise Firma, Adresse, Telefon, E-Mail),

³⁴ SR 0.453

2. Angaben zum Lieferanten (Name und Adresse),
 3. Angaben zum Bestimmungsort der Sendung,
 4. Angaben zur Tier- und Pflanzenart (Bezeichnung der Tier-, Pflanzen- und Warenart, Warenmenge und Angaben zu deren Herkunft),
 5. Beilagen zu den Bewilligungsgesuchen;
- b. erteilte Bewilligungen und abgelehnte Gesuche;
 - c. Verfügungen über Verwaltungsmassnahmen;
 - d. Angaben zu eingezogenen Exemplaren; und
 - e. Daten zu Einfuhren, die gestützt auf Artikel 6 erfasst werden.

² Die mit dem Vollzug des BGCITES betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BVET haben Zugriff im Abrufverfahren auf die Daten nach Absatz 1. Sie dürfen diese Daten erfassen, einsehen und bearbeiten.

³ Die mit dem Vollzug des BGCITES betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes und die mit Vollzugsaufgaben betrauten Organisationen oder Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts haben zur Einsicht Zugriff im Abrufverfahren auf die Daten nach Absatz 1 Buchstabe b, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Sie können im Zusammenhang mit der Kontrolle von Ein- und Durchfuhrsendungen im Informationssystem Verfügungen erfassen.

⁴ Die Personen und Unternehmen, die gewerbmässig Exemplare nach den Anhängen I–III CITES³⁵ ein- und wiederausführen, haben Zugriff zur Einsicht im Abrufverfahren auf die von ihnen erfassten Daten nach Absatz 1 Buchstabe e.

Art. 45 Daten im Zusammenhang mit der Aus- und Wiederausfuhr

¹ Das Informationssystem enthält folgende Daten im Zusammenhang mit der Aus- und Wiederausfuhr:

- a. Daten zu hängigen Bewilligungsgesuchen:
 1. Angaben zum Exporteur (Name, Vorname beziehungsweise Firma, Adresse, Telefon, E-Mail),
 2. Angaben zum Importeur im Bestimmungsland (Name, Vorname beziehungsweise Firma, Adresse),
 3. Angaben zur Tier- und Pflanzenart (Bezeichnung der Tier-, Pflanzen- und Warenart, Warenmenge und Angaben zu deren Herkunft),
 4. bei der Wiederausfuhr: zusätzliche Angaben, welche die Legalität der zuvor eingeführten Exemplare belegen (Passierschein-Nr., Zeugnis-Nr.);
- b. erteilte Bewilligungen und abgelehnte Gesuche;
- c. Verfügungen über Verwaltungsmassnahmen;

d. Angaben zu eingezogenen Exemplaren.

² Die mit dem Vollzug des BGCITES betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BVET haben Zugriff im Abrufverfahren auf die Daten nach Absatz 1. Sie dürfen diese Daten erfassen, einsehen und bearbeiten.

³ CITES-Vollzugsbehörden von Staaten nach Anhang 1 haben zur Einsicht Zugriff im Abrufverfahren auf erteilte Ausfuhr- und Wiederausfuhrbewilligungen nach Absatz 1 Buchstabe b.

⁴ Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die über das Informationssystem Gesuche für Wiederausfuhren stellen, haben zur Einsicht Zugriff im Abrufverfahren auf die Daten zu ihren hängigen Gesuchen für Wiederausfuhrbewilligungen und auf die Daten zu Wiederausfuhrbewilligungen, die ihnen erteilt wurden.

3. Abschnitt: Elektronische Abwicklung von Gesuchen für Wiederausfuhrbewilligungen

Art. 46 Ablauf

¹ Für die elektronische Abwicklung von Gesuchen für Wiederausfuhrbewilligungen müssen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller die Daten zu ihren Einfuhren im Informationssystem erfassen. Die Daten werden vom BVET überprüft und zur weiteren Verwendung im Informationssystem freigegeben.

² Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben zur Einsicht Zugriff im Abrufverfahren auf die von ihnen im Informationssystem gespeicherten Daten zur Einfuhr und können gestützt darauf im Informationssystem Wiederausfuhrbewilligungen beantragen.

³ Sie können im Informationssystem Daten im Rahmen der Gesuchstellung erfassen und ändern. Insbesondere können sie im Abrufverfahren auf Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern ihrer Exemplare zugreifen und diese Daten ändern.

⁴ Vom BVET erteilte Wiederausfuhrbewilligungen werden:

- a. von ihm selbst ausgestellt; oder
- b. von einer dem Informationssystem angeschlossenen Handelskammer ausgestellt, der die Wiederausfuhrbewilligung von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zugewiesen wurde, sofern das BVET diese Zuweisung genehmigt hat.

⁵ Bei der Handelskammer ist ein einmaliger Ausdruck möglich. Die Vertretung der Handelskammer unterschreibt die Wiederausfuhrbewilligung.

Art. 47 Zugriff Dritter im Rahmen der Abwicklung von Wiederausfuhrbewilligungen

¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können die Verwaltung ihrer Daten im Informationssystem anderen Personen übertragen.

² Die am Informationssystem angeschlossenen Handelskammern können zur Einsicht im Abrufverfahren auf die ihnen von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zugewiesenen Wiederausfuhrbewilligungen zugreifen, sofern das BVET diese Zuweisung genehmigt hat.

³ Den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, den von ihnen beauftragten Dritten und den Handelskammern wird der Zugang zum Informationssystem mit Zertifikaten sowie individuellen Benutzernamen und Passwörtern ermöglicht.

4. Abschnitt: Datenschutz, Informatiksicherheit, Archivierung und Löschung der Daten

Art. 48 Datenschutz

Das BVET sorgt dafür, dass die Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten werden. Für die dafür notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen erlässt es ein Betriebsreglement.

Art. 49 Rechte der betroffenen Personen

¹ Die Rechte der Personen, über die im Informationssystem Daten bearbeitet werden, insbesondere das Auskunfts-, das Berichtigungs- und das Löschungsrecht, richten sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992³⁶ über den Datenschutz.

² Will eine betroffene Person Rechte geltend machen, so muss sie sich über ihre Identität ausweisen und ein schriftliches Gesuch beim BVET einreichen.

Art. 50 Berichtigung von Daten

Wer Daten ins Informationssystem eingegeben hat, sorgt für die Berichtigung unrichtiger Daten.

Art. 51 Informatiksicherheit

Die Massnahmen zur Gewährleistung der Informatiksicherheit richten sich nach der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011³⁷.

Art. 52 Archivierung und Löschung der Daten

¹ Die Archivierung der Daten richtet sich nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998³⁸.

² Die Daten im Informationssystem zu erteilten Bewilligungen werden nicht gelöscht. Die Daten zu abgelehnten Gesuchen, zu Verfügungen über Verwaltungsmassnahmen und zu Strafverfügungen werden nach 30 Jahren gelöscht.

³⁶ SR 235.1

³⁷ SR 172.010.58

³⁸ SR 152.1

8. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 53

Widerhandlungen gegen die Artikel 2 Absatz 1 und 25 Absatz 2 sind strafbar nach Artikel 26 Absatz 5 BGCITES.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 54 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden in Anhang 2 geregelt.

Art. 55 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1
(Art. 45 Abs. 3)

**Liste der Staaten, deren CITES-Vollzugsbehörden Zugriff im
Abrufverfahren auf das Informationssystem haben**

1. Frankreich
2. Tschechische Republik
3. Vereinigtes Königreich

I

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Artenschutzverordnung vom 18. April 2007³⁹ wird aufgehoben.

II

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Zollverordnung vom 1. November 2006⁴⁰

Anhang 2 Ziffer 2

Als sensible Waren gelten:

2. Tiere, Pflanzen, Teile solcher Tiere und Pflanzen sowie Erzeugnisse, die daraus hergestellt sind, nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom ...⁴¹ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten

2. Datenbearbeitungsverordnung für die EZV vom 4. April 2007⁴²

Anhang C 10 Titel

Artenschutz

(Art. 95 ZG i.V.m. Art. 23, 29–33, 35 und 36 der Verordnung vom ...⁴³ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten)

³⁹ [AS 2007 2661, 2008 4619, 2011 553]

⁴⁰ SR 631.01

⁴¹ SR ...

⁴² SR 631.061

⁴³ SR ...

3. Verordnung vom 18. April 2007⁴⁴ über die Einfuhr von Heimtieren

Art. 2 Abs. 4

Die Bestimmungen der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008⁴⁵ und der Verordnung vom ...⁴⁶ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten bleiben vorbehalten.

4. Gebührenverordnung BVET vom 30. Oktober 1985⁴⁷

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass, ausser in Artikel 25, wird der Ausdruck "Bundesamt" durch "BVET" ersetzt.

Ingress

gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005⁴⁸, Artikel 45 Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992⁴⁹, Artikel 56 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁵⁰, Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁵¹, Artikel 65 Absatz 1 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000⁵², Artikel 20 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom ...⁵³ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten und Anhang 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999⁵⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen,

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) in den Bereichen Tiergesundheit, Lebensmittel, Tierschutz sowie im Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten.

44 SR **916.443.14**

45 SR **455.1**

46 SR ...

47 SR **916.472**

48 SR **455**

49 SR **817.0**

50 SR **916.40**

51 SR **172.010**

52 SR **812.21**

53 SR ...

54 SR **0.916.026.81**

Art. 15 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 3–6

¹ Die Gebühren für die Kontrollen von Tieren und Tierprodukten bei der Einfuhr durch den grenztierärztlichen Dienst und für die Kontrolle durch die Kontrollorgane nach Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung vom ...⁵⁵ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (VCITES) betragen:

³ Die Gebühr für die Dokumentenkontrolle bei der Einfuhr von lebenden Pflanzen durch die Kontrollorgane nach Artikel 36 Absatz 1 VCITES beträgt 30 Franken pro Sendung.

⁴ Die Gebühr für die Identitäts- und die physische Kontrolle bei der Einfuhr von lebenden Pflanzen durch die Kontrollorgane nach Artikel 36 Absatz 1 VCITES beträgt 30 Franken pro Sendung.

⁵ Die Gebühr für die Kontrolle von Teilen und Erzeugnissen pflanzlicher Herkunft bei der Einfuhr durch die Kontrollorgane nach Artikel 36 Absatz 1 VCITES beträgt 60 Franken pro Sendung.

⁶ Wird für die Kontrolle von lebenden Pflanzen bei der Einfuhr gleichzeitig eine Gebühr für die Kontrolle von Pflanzen nach Artikel 17 der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010⁵⁶ erhoben, so wird auf die Erhebung der Gebühr für die Kontrolle nach den Absätzen 3 und 4 verzichtet.

5. Jagdverordnung vom 29. Februar 1988⁵⁷*Art. 7 Abs. 2*

Die Bestimmungen der Verordnung vom ...⁵⁸ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten über Ein-, Durch- und Ausfuhr bleiben vorbehalten.

6. Verordnung vom 24. November 1993⁵⁹ zum Bundesgesetz über die Fischerei*Art. 9 Abs. 1*

Die Bewilligung für das Einführen und nachfolgende Einsetzen landesfremder Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen richtet sich nach Artikel 18 der Verordnung vom ...⁶⁰ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten.

⁵⁵ SR ...

⁵⁶ SR **916.20**

⁵⁷ SR **922.01**

⁵⁸ SR ...

⁵⁹ SR **923.01**

⁶⁰ SR ...